



#### Herbstdüngung – Was gilt es in 2019 zu beachten?

##### Geltungsbereich für alle Landwirte:

Viele Gerstenflächen im Raum Herford-Bielefeld sind abgeerntet, sodass bei vielen die Überlegungen zur Aussaat der Folgekulturen und deren Düngbedarf angestellt werden. Die Diskussionen und Presseartikel für die vermeintlich „neue“ Düngeverordnung ab 2020 werfen ihre Schatten voraus. Dies führt verständlicherweise zu Unsicherheiten bei der anstehenden Herbstdüngung im Jahr 2019. **Die Herbstdüngung im Jahr 2019 kann genauso durchgeführt werden wie im Herbst 2018, d. h. Ausbringung von z. B. organischen Düngern nur zu Wintergerste, Winterraps oder Zwischenfrucht.** Die Beschränkungen gelten für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (Gülle, Gärrest – auch fester Gärrest, Geflügelmist, Hühnerkot, Mineraldünger, Klärschlamm). Grundsätzlich gilt bei Wetterlagen mit **intensiver Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen keine Gülle- und Gärrestausrückführung durchzuführen.** Durch hohe Temperaturen im Boden bzw. auf der Bodenoberfläche ist selbst bei direkter Einarbeitung mit hohen gasförmigen Verlusten zu rechnen.

##### Anbei der Hinweis auf die allgemeinen geltenden Sperrfristen:

| Sperrfrist Acker  | Nach der Ernte bis 31. Januar   | Einschränkungen  |
|---|---|--|
| Ausnahmen, sofern ein Düngbedarf vorliegt, nur zu: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ W-Raps, Zwischenfrüchten</li><li>➤ Feldfutter (bei Aussaat bis zum 15.09.)</li><li>➤ W-Gerste <b>nach</b> Vorfrucht Getreide, bei Aussaat bis zum 01.10.</li></ul> | Gülleausbringung bis max. zum 1. Oktober <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Höchstmenge max. 60kg Ges.-N bzw. 30kg NH<sub>4</sub>-N</li><li>➤ Bei der Düngermenge gilt der Grenzwert, welcher zuerst erreicht ist!</li></ul> | Nachfolgenden Vorfrüchten ist eine Düngung im Herbst 2019 unzulässig: <b>Winterraps, Mais, Kartoffeln, Leguminosen, Zuckerrüben, Gemüse, Erdbeeren, begrünten Brachen und Grünland.</b><br><b><u>Es besteht kein Düngbedarf!</u></b> |
| <b>Sperrfrist Grünland</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <b>1. Nov. bis 31. Jan.</b></li><li>➤ <b>15. Okt. bis 31. Jan.</b></li></ul> (nur in nitratbelasteten Gebieten nach DüV, Rote GWK)  |  |
| <b>Sperrfrist Gemüse</b>  | <b>1. Dez. bis 31. Jan</b>  |  |
| <b>Abweichend: Sperrfrist für Festmist (Huf- und Klautieren), Kompost</b>   | <b>15. Dez. bis 15. Jan.</b>  |  |

Auch im Herbst 2019 muss der Düngbedarf bei einer Herbstdüngung **schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnung der Düngbedarfsermittlung ist CC-relevant.** Die DBE im Herbst 2019 kann wieder in vereinfachter Form durchgeführt werden. Dazu nutzen Sie bitte die Vordrucke der LWK NRW, oder dokumentieren Sie den Düngbedarf direkt im NPmax Programm. Die Formblätter können im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/dbepdf/dbe-herbst.htm>

##### **Zusätzliche Auflagen/Geltungsbereich für Landwirte in den nitratbelasteten Gebieten (roter GWK):**

Am **01.03.2019** ist die Landesdüngverordnung in Kraft getreten. Derzeit haben wir einen **roten Grundwasserkörper der von Gütersloh in den Bielefelder Süden** hereinreicht, sodass Betriebe aus dem Bielefelder Süden sich an die Regelungen der

Landesdüngverordnung halten müssen. Für Betriebe, die Flächen in nitratbelastenden Gebieten (roter Grundwasserkörper) bewirtschaften, gelten folgende zusätzlichen Auflagen:

1. **Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker innerhalb von 1 Stunde** nach Beginn der Aufbringung.
2. **Sperrfristverschiebung auf Grünland (Dauergrünland und Ackergras, vor dem 15. Mai angesät):** Es gilt ein Aufbringverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an **Stickstoff vom 15.10. bis 31.01.**
3. **Untersuchungspflicht für flüssige/feste Wirtschaftsdünger und Gärrückstände (gilt ab 01.08.2019)**

## **Hinweise zur Bodenbearbeitung/Aussaaten bei trockenen Bedingungen**

### **Bodenbearbeitung:**

Die derzeitig vorherrschenden Bedingungen erinnern uns an den Sommer bzw. Herbst im vergangenen Jahr. Auf Standorten wo keine nennenswerten Niederschlagsereignisse verzeichnet worden sind, ist der Boden mitunter schon wieder stark ausgetrocknet. **Grundsätzlich sollte die Stoppelbearbeitung nachdem Drusch zeitnah erfolgen, sind aber weiterhin keine Niederschläge in Sicht, sollte der Stoppelumbruch nach erfolgten Niederschlägen bzw. an Niederschlagsereignissen platziert werden (empfiehlt sich auf Standorten mit geringem Unkrautdruck). Denn jeder Eingriff in den Boden führt zu einem weiteren Wasserverlust!** Bei länger anhaltender Trockenheit ist das weitere Aussamen der Unkräuter gehemmt und die verbliebenen Erntereste werden nicht weiter im Boden verarbeitet bzw. umgesetzt. Bei Wetterlagen mit intensiver Sonneneinstrahlung und gleichzeitig hohen Temperaturen wird durch den Stoppelsturz der Sonnenschutz zerstört und der Boden erwärmt sich noch schneller (Sommer 2018). Durch den Prozess der Aufwärmung leidet der gesamte Bodenhorizont, sodass das Bodenleben beeinträchtigt wird. Bedingt durch die **Trockenheit** bietet es sich an bei **möglichen Strukturschäden z.B. bei einer ausgeprägten Pflugsohle eine tiefere Bodenbearbeitung als die übliche Pflugtiefe durchzuführen. Eine tiefe Lockerung sollte aber nur durchgeführt werden, wenn der Boden nicht schon komplett ausgetrocknet ist.** → Vor der tiefen Lockerung unbedingt eine **Spatenanalyse** durchführen! Bei der Bearbeitung sollte sich der Boden sichtbar bis zur Oberfläche anheben lassen und dabei bis zur Oberfläche zwischen den Scharen aufbrechen.

### **Aussaat:**

Der ein oder andere wird sich sagen „Zwischenfruchtaussaat, das hat aber noch Zeit“. Im Gegenteil, der Zwischenfruchtaussaatversuch aus dem viel zu Trockenem Herbst 2018 von meinem Kollegen Stephan Grundmann von der Wasserkooperation Minden-Lübbecke hat einige Erkenntnisse für trockene Jahre hervorgebracht. **Je früher die Saat, desto größer sind die Vorteile der Zwischenfrucht. Denn nur üppige Zwischenfruchtbestände sind in der Lage den Reststickstoff nach Möglichkeit komplett zu binden! Mit dem einhergehen der früheren Saat sollte ein geringerer Bodeneingriff durchgeführt werden, dadurch wird der Auflauf von Ausfallgetreide, Problemunkräutern und Ackerfuchsschwanz minimiert.** Zwischenfrüchte die zu späten Saatterminen und nur zur Greeningerfüllung dienen bringen nicht die gewünschten Effekte im Hinblick auf die Stickstoffbindung, die Bodendurchwurzelung und dem Erosionsschutz. Wenn Sie die ÖVF Zwischenfrucht säen und noch immer keine nennenswerten Niederschläge fallen, dokumentieren Sie die „ordnungsgemäße Aussaat“ mit Saatgutbelegen, leeren Saatgutsäcken und durchaus auch mit einem Foto bei der Aussaat. **Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt!**

Der Zwischenfruchtanbau in den Wasserschutzgebieten wird mit den Maßnahmen des Förderkataloges der Wasserkooperation Herford-Bielefeld mit 97 bis 160 € je ha gefördert. Auf Leguminosen müssen Sie dann jedoch verzichten. Weitere Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Maßnahmenkatalog oder sprechen Sie mich gerne an!

### **Terminhinweise**

**19.7.2019 – 04.08.2019: Sommerurlaub, das Büro ist in dieser Zeit nicht besetzt**

**20.7.2019: Direktsaatfeldtag Wasserkooperation Minden-Lübbecke – siehe Einladung im Anhang**

**29.08.2019 – Exkursion der Wasserkooperation zur Aabach-Talsperre – Infos folgen**

### **Kontakt**

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: [Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de](mailto:Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de)